

Verhinderung der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung

Was sagt jedoch der Bericht für Westdeutschland hierzu? „Um das Vertrauen in die Rechtspflege zu festigen und den Richter in ständiger Verbindung mit den Anschauungen und dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu halten, ist die Laienbeteiligung im bisherigen Umfange aufrechtzuerhalten; sie zu erweitern, empfiehlt die Kommission nicht“ (S. 94). Wo bleibt hierbei die Logik? Um etwas zu verändern, dürfe nichts verändert werden, solle es beim bisherigen Zustand bleiben. Das offenbart die ganze Sterilität dieser Ordnung, ihren volksfeindlichen Charakter, aber zugleich auch ihre verwundbarste Stelle. Eine noch so geringe Einflußnahme demokratischer Kräfte auf die Rechtsprechung ist diesen Machthabern von vornherein eine Unzulässigkeit. Sie suchen mit allen Mitteln die Volkskräfte zu paralysieren, auszuschalten, um dadurch das Rad der Geschichte aufzuhalten.

Die Schlußfolgerung für die demokratischen Kräfte ist unabweisbar. Sie kann nur lauten: Es ist an der Zeit, daß die Arbeiter, alle friedliebenden und demokratischen Kräfte in Westdeutschland beginnen, Einfluß auf die Rechtsprechung zu nehmen, um daraus ein demokratisches Instrument zu entwickeln. Das muß ein Teil der notwendigen demokratischen Aktion gegen den westdeutschen Imperialismus sein^{7 8 9}.

Aber noch etwas muß zu dem angeführten Zitat gesagt werden. Es heißt, daß es bei dem bisherigen Grad der Laienbeteiligung an der Zivilrechtsprechung bleiben soll. Dabei wird so getan, als sei der Umfang dieser Beteiligung wirklich erheblich. Er ist jedoch überhaupt nicht nennenswert. Laien wirken in der Zivilrechtsprechung in Westdeutschland nur am sog. Landwirtschaftsgericht des Amtsgerichts (ein Richter, zwei Landwirte als Beisitzer) und des Oberlandesgerichts (drei Richter, zwei Landwirte als Beisitzer) sowie in den Kammern für Handelssachen an den Landgerichten mit. Diese Mitwirkung ist, zumal noch die Herkunft der Laien gesehen werden muß, weniger als eine Attrappe.

In diesem Zusammenhang ist es interessant zu wissen, daß die Verfasser des Reformberichts gezwungen waren, sich mit dem Beispiel der DDR auseinanderzusetzen, wenn auch eine ausdrückliche Bezugnahme fehlt. So wurde z. B. geprüft, „ob dem mit Ehesachen befaßten Einzelrichter ehrenamtliche Beisitzer (Eheschöffen) beigegeben werden sollen“. Das wird aber, wie nicht anders zu erwarten, abgelehnt, weil, wie es heißt, in diesen Sachen von Schöffen „die zur Verhandlung erforderliche Unbefangenheit und Objektivität nicht immer“ erwartet werden könne (S. 94). Die sog. Laien werden also nicht bloß abgelehnt, sondern darüber hinaus noch verleumdet, es wird ihnen sittliche Unreife attestiert. Bekanntlich war bei uns bereits mit der VO, betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte, vom 21. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 588) erstmalig die Möglichkeit gegeben worden, in Ehesachen Schöffen heranzuziehen. Inzwischen ist die Mitwirkung von Schöffen in Ehesachen wie in anderen Zivilsachen erster Instanz überhaupt nicht mehr wegzudenken.

Die Herausbildung einer Richterelite

Die Kehrseite der Verhinderung und des strikten Ausschlusses einer demokratischen Einflußnahme auf die westdeutsche Gerichtsbarkeit im allgemeinen und die Zivilrechtsprechung im besonderen ist dagegen die Förderung einer den imperialistischen Klassenkräften treu ergebenen richterlichen Elite. Von der katholi-

sehen Soziallehre wird gefordert: „Duldung, ja Förderung einer tüchtigen Elite von oben her, Disziplin innerhalb dieser Elite; schließlich Gehorsam und Achtung vor dieser Zwischenstufe bei allen jenen, die sich zur breiten Unterschicht rechnen müssen.“⁷ Das ist schließlich auch das Rezept des Reformberichts. Aus der Darstellung der Aufgaben und Probleme der Rechtspflege im demokratischen Rechtsstaat ergebe sich, heißt es, „daß es entscheidend darauf ankommt, diesen Zweig der staatlichen Gewaltausübung Persönlichkeiten anzuvertrauen, die der Verantwortung und den Gefahren des Richteramts soweit wie möglich gewachsen sind. Die Aufgabe jeder Justizreform konzentriert sich daher letzten Endes auf die grundlegende Frage, wie gewährleistet werden kann, daß das Amt des Richters in die Hände solcher besonders geeigneter Persönlichkeiten gelegt wird. Die Voraussetzungen hierfür zu verbessern, war und ist die eigentliche Aufgabe einer Justizreform. Auch eine Verfahrensreform hat in erster Linie diesem Ziel zu dienen“ (S. 25, desgl. S. 65). Damit ist also das Ziel der „Verbesserung“ der Zivilrechtsprechung definiert. Es geht, wie sich Weinkauff ausdrückte, um die Heranbildung eines „ausgelesenen und mit Erfahrungen großen Stiles ausgerüsteten Richters“, um ein Richtertum „mit einer einheitlichen Grundanschauung“, das eine „höhere Durchschlagskraft des Rechts und des Gerichts“ zu erzeugen vermag⁸.

Es geht um die einheitliche imperialistische Ausrichtung aller Richter. Deshalb betont der Bericht auch die „gesamtpolitische Verantwortung“ des Richters an der westdeutschen Staatsverwaltung. Deshalb sollen dem jungen Juristen bereits auf den westdeutschen Hochschulen die „rechtspolitischen Zielsetzungen der positiven Rechtsordnung“ und soll er mit den „politischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen“ besser vertraut gemacht werden (S. 80). Es ist auch kein Zufall, daß zur selben Zeit ein umfangreicher Vorschlag zur Veränderung der juristischen Ausbildung in Westdeutschland vorgelegt worden ist⁸. Die Kommission empfiehlt, „Institute zur Weiterbildung von Richtern und Richtergehilfen“ einzurichten. Diese sollen „neue juristische Entwicklungen im historischen und soziologischen Zusammenhang“ den Richtern nahebringen (S. 83). Damit ist die Substanz der Reformvorschläge hinreichend gekennzeichnet: Verhinderung jeglicher demokratischer Einflußnahme auf die Rechtsprechung, Förderung und Heranbildung einer strikt auf die imperialistischen Interessen ausgerichteten Elite. Es ist die gleiche Linie, die auch schon aus dem im Jahre 1961 erlassenen Richtergesetz und anderen undemokratischen Maßnahmen des Adenauer-Staates spricht.

Die weitere Einengung des westdeutschen Zivilprozeßrechts und seine Unterordnung unter die Interessen der imperialistischen Bourgeoisie

Das Bestreben, die „Schlagkraft“ der westdeutschen Justiz auf dem Gebiet des Zivilverfahrens noch mehr zu erhöhen, spricht auch aus weiteren Vorschlägen des Berichts. So heißt es: „Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist stark einzuschränken“ (S. 166). Sie soll durch einstimmigen Beschluß, ohne daß es einer Begründung bedarf, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen werden können (S. 224). Gleiches ist für die Berufung vorgeschlagen (S. 215). Das Schiedsurteilsverfahren (§ 510 c westdt. ZPO) soll durch die Erhöhung der Wertgrenze auf 100 DM erweitert werden (S. 208). Die schriftliche Urteilsbegründung soll auch in anderen Streitsachen erheblich eingeschränkt werden (S. 249). Die Bestimmungen über das Versäumnisver-

⁷ Schöllgen, Die soziologischen Grundlagen der katholischen Sittenlehre, Düsseldorf 1953, S. 203.

⁸ Weinkauff, „Die große Justizreform“, Deutsche Richterzeitung 1958 S. 94.

⁹ vgl. „Die Ausbildung der deutschen Juristen, Darstellung, Kritik und Reform“, Tübingen 1960.

⁸ Vgl. Aufruf des Zentralkomitees der SED und des Bundesvorstandes des FDGB an die westdeutschen Arbeiter und Gewerkschafter, ND vom 20. Juli 1962, S. 1.